

§ 0233 BGB

Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten [Geld](#) oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das [Geld](#) oder die Wertpapiere in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.